

I. Zukunftslösung nach dem Abkommen mit der Schweiz

Die Besteuerung der Kapitalerträge deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz soll ab dem Jahr 2013 gelten und entspricht der deutschen Abgeltungsteuer.

Frage 1: Warum bleiben zukünftig deutsche Steuerpflichtige in der Schweiz anonym?

Auch in Deutschland handelt es sich bei der Abgeltungsteuer um eine anonyme Steuer. Als Quellensteuer auf Kapitalerträge wird die Abgeltungsteuer an der Quelle - also durch den Schuldner der Erträge oder die kontoführende Stelle (in der Regel ein Kreditinstitut) - einbehalten und anonym abgeführt.

In der Schweiz wird zukünftig nach dem Abkommen nichts anderes geschehen als in Deutschland.

Frage 2: Wird durch die Mitwirkung der schweizerischen Zahlstellen an der Erhebung der Steuern nicht der „Bock zum Gärtner“ gemacht?

Nein.

Auch in Deutschland erheben die Banken - ebenso ist es künftig in der Schweiz vorgesehen - die Quellensteuer auf Kapitalerträge für den Fiskus.

In Deutschland werden die Bankinstitute von der deutschen Steuerverwaltung sowie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kontrolliert.

In der Schweiz geschieht dies durch die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht. Es gibt keinerlei Hinweise, dass sich die Qualität der Aufsicht unterscheiden könnte.

Führt diese Erhebung durch die schweizerischen Zahlstellen nicht zu einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz?

Die zukünftige Erhebung einer der deutschen Einkommenssteuer entsprechenden Steuer mit abgeltender Wirkung durch schweizerische Zahlstellen nach Artikel 18 des Abkommens verstößt nicht gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Denn künftig werden alle deutschen Steuerpflichtigen, die Konten oder Depots in der Schweiz haben, gleich behandelt, da für alle ein einheitlicher Steuersatz in Höhe von 25 Prozent als Quellensteuer erhoben wird. Wahlweise steht ihnen auch die Möglichkeit offen, die

Schweizer Bank nach Artikel 21 des Abkommens zu ermächtigen, eine Meldung mit bestimmten Informationen an die zuständige deutsche Finanzbehörde vorzunehmen, die dann das Besteuerungsverfahren durchführt.

Es gibt auch keine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Steuerpflichtigen, die keine Konten in der Schweiz besitzen, da die von den Schweizer Banken erhobene Quellensteuer den Steuersätzen entspricht, die in der Bundesrepublik erhoben werden.

Frage 3: Entsteht nicht eine Ungleichbehandlung, wenn in Deutschland der Steuersatz auf Kapitalerträge angehoben werden sollte?

Nein. Das Abkommen sieht in Artikel 19 vor, dass entsprechende Änderungen im deutschen Recht der zuständigen schweizerischen Behörde mitgeteilt werden. Die Steuersätze, die nach Unterzeichnung dieses Abkommens im deutschen Rechts geändert werden, finden zeitgleich Anwendung auf die Besteuerung der entsprechenden Erträge unter dem Abkommen.

Sollte die Schweiz der Anhebung der Steuersätze nicht nachkommen, kann Deutschland mit einer Frist von sechs Monaten das Abkommen kündigen (Artikel 43 Absätze 4 und 3 des Abkommens).

Frage 4: Wie sieht es künftig mit der Erbschaftsteuer aus? Wird diese nicht weiterhin hinterzogen?

Ohne das Abkommen ist in der Tat eine hohe Dunkelziffer bei der Hinterziehung von Erbschaftsteuern bei Anlagen in der Schweiz zu vermuten.

Erstmals in den steuerlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz wird durch das Abkommen eine Möglichkeit eröffnet, hinterzogene Vermögen, die mit Erbschaftsteuern belastet sind, zu entdecken.

Nach Artikel 31 des Abkommens wird es künftig möglich sein, zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit auch von Erbschaftsteuererklärungen von der Schweiz Auskunft über vorhandene Konten oder Depots bei schweizerischen Banken zu erhalten.

Das Finanzamt ist auch nicht in Unkenntnis über Erbschaften. Dies ergibt sich aus § 33 Absatz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes:

„Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befasst, hat diejenigen in seinem Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände

und diejenigen gegen ihn gerichteten Forderungen, die beim Tod eines Erblassers zu dessen Vermögen gehörten oder über die dem Erblasser zur Zeit seines Todes die Verfügungsmacht zustand, dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen. ...“

Frage 5: Wird das Kapital damit nicht aus dem europäischen Raum vertrieben?

Nein.

Die Attraktivität des Finanzortes Schweiz basiert auch auf anderen Gegebenheiten, z. B. politischer Stabilität und fachlicher Professionalität

Frage 6: Geben wir mit dem Abkommen nicht das Ziel eines automatischen Informationsaustausches auf? Schert Deutschland damit nicht aus dem europäischen Kontext aus?

Keinesfalls.

Deutschland und das Vereinigte Königreich, das ein ähnliches Abkommen mit der Schweiz paraphiert hat, scheren nicht aus dem europäischen Kontext aus. Dieser besteht darin, dass innerhalb der Europäischen Union der automatische Informationsaustausch gelten soll.

Dies gilt jedoch nicht für Drittstaaten wie die Schweiz.

Frage 7: Was sagen die anderen Mitgliedstaaten dazu? Hat eine Abstimmung mit der Europäischen Kommission stattgefunden?

Wie bereits erwähnt, hat auch das Vereinigte Königreich ein solches Abkommen mit der Schweiz paraphiert.

Andere Mitgliedstaaten haben sich interessiert nach dem Inhalt erkundigt. Ein Meinungsbild ist jedoch nicht bekannt.

Die Europäische Kommission wurde und wird auch weiterhin seitens Deutschlands regelmäßig über die Verhandlungen informiert.

Frage 8: Inwieweit werden Umgehungsmöglichkeiten geschlossen?

Maßstab sind u. a. die geldwäscherechtlichen Identifizierungspflichten für Banken, die gleichermaßen in Deutschland und der Schweiz gelten.

Natürliche Personen können sich danach nicht hinter juristischen Personen und Gebilden verbergen (vgl. Artikel 2 des Abkommens).

Sollte gleichwohl eine Umgehungsmöglichkeit durch die Banken eröffnet werden, so droht ihnen die Haftung für die dem Fiskus entgangenen Steuern nach der Missbrauchsklausel des Artikels 32 des Abkommens.

Frage 9: Wie wird zukünftig verhindert, dass Schwarzgeld in die Schweiz fließt?

Durch die Möglichkeit einer Funktionskontrolle wird ein unkalkulierbares Entdeckungsrisiko für neues Schwarzgeld geschaffen (vgl. Artikel 31 des Abkommens). Dieses Risiko dürfte als Abschreckungsmittel mit seiner generalpräventiven Wirkung den gleichen Effekt haben, wie CD-Käufe in der Vergangenheit.

Frage 10: Werden neue CDs angekauft?

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt erklärt, dass sich die deutschen Finanzbehörden nicht aktiv um den Erwerb von bei Banken in der Schweiz entwendeten Kundendaten bemühen werden

II. Vergangenheitslösung nach dem Abkommen

Für die Vergangenheit ist eine angemessene Nachversteuerung auf der Basis realistischer Annahmen vorgesehen.

Frage 1: Werden mit diesem Abkommen Steuerhinterzieher begünstigt?

Bisher konnten deutsche Steueransprüche gegenüber unehrlichen deutschen Kapitalanlegern in der Schweiz letztlich nur durch Zufälle, wie den Erwerb von steuererheblichen Daten über Kapitalanlagen Deutscher in der Schweiz durch die Finanzverwaltungen punktuell durchgesetzt werden.

Durch das Abkommen mit der Schweiz wird dies in Zukunft anders sein. Bei Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz erfolgt zukünftig die Erhebung der Steuer genauso wie in Deutschland.

Flankierend hierzu wird durch einen gegenüber dem OECD-Standard erweiterten Auskunfts austausch ein zusätzliches unkalkulierbares Entdeckungsrisiko für neues Schwarzgeld in der Schweiz geschaffen.

Durch die Nachversteuerung bisher unversteuerter Gelder wird sichergestellt, dass Personen, die bislang durch reines Zuwarten - d. h. ohne einen Cent Steuern zu zahlen - durch Eintritt der Verjährung steuer- und straffrei werden konnten, ihre Steuer im Wesentlichen nachentrichten.

Frage 2: Werden mit diesem Abkommen nicht die schlimmsten Steuerhinterzieher am meisten begünstigt?

Die Frage, ob mit der Abgeltung ein Steuervorteil verbunden ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Abgeltungslösung kann auch teurer sein als die Normalversteuerung. Letztlich kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Frage 3: Profitieren auch Schwerkriminelle von diesem Abkommen?

Selbstverständlich nicht.

Das Abkommen sieht in Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a vor, dass Vermögenswerte aus Verbrechen nicht nachversteuert werden können.

Frage 4: Handelt es sich um eine Amnestie?

Es handelt sich um keine Amnestie und zwar weder im rechtlichen noch im wirtschaftlichen Sinne.

Rechtlich versteht man unter einer Amnestie einen allgemeinen Gnadenerweis für eine unbestimmte Anzahl von rechtskräftig verhängten, noch nicht vollstreckten Strafen.

Derartiges wird im Abkommen nicht geregelt. Das Abkommen sieht auch keine sog. Niederschlagung für anhängige Verfahren vor. Anhängige Verfahren werden nach dem Abkommen nicht betroffen.

Wirtschaftlich handelt es sich um keine Amnestie, da die Nachversteuerung auf Grundlage einer realistischen Bemessungsgrundlage erfolgt.

Da die betroffenen Personen ihren steuerlichen Pflichten, die der Gesetzgeber in diesem Abkommen definiert, nachkommen, besteht kein Grund mehr, diese Personen

strafrechtlich zu verfolgen.

Frage 5: Werden die Steuerhinterzieher in der Schweiz nicht zu niedrig nachversteuert?

Die Nachversteuerung basiert auf realistischen Annahmen über die Zusammensetzung und die Steuerbarkeit der Bemessungsgrundlage.

Der Steuersätze von 19 bis 34 Prozent beziehen sich auf das Kapital, nicht auf die Erträge.

Frage 6: Ist das Abkommen nicht ungerecht gegenüber denjenigen, die bereits von der Möglichkeit der Selbstanzeige Gebrauch gemacht haben?

Nein. Es ist nicht auszuschließen, dass das Gebrauchmachen von den Möglichkeiten des Abkommens für Betroffene teurer sein kann als eine Selbstanzeige. Letztlich kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Hauptziel des Abkommens ist es außerdem, für die Zukunft in der Schweiz die deutschen Steueransprüche gegenüber deutschen Steuerpflichtigen ungeschmälert durchzusetzen. Vor diesem Ziel sind die Regelungen für die Vergangenheit zu sehen.

Frage 7: Ist das Abkommen nicht ungerecht gegenüber denen, die ordnungsgemäß ihre Steuern abgeführt haben/abführen?

Die Hinnahme der Steuerhinterziehung in der Schweiz in der Vergangenheit war ungerecht.

Die Durchsetzung der deutschen Steueransprüche in der Zukunft ist gerecht.

Damit ist denen, die auch schon bisher in Deutschland ordnungsgemäß ihre Steuern bezahlt Gerechtigkeits widerfahren, da die Nachbesteuerung und die Abgeltungsteuer für die Zukunft hier eine grundsätzliche Gleichbehandlung mit den Steuerehrlichen schaffen.

Ohne Abkommen würden Steuerhinterzieher auch in Zukunft in der Schweiz keine Steuern zahlen, es sei denn sie würden durch einen „dummen Zufall“ entdeckt werden.

Frage 8: Was muss denn z. B. ein Steuerhinterzieher, der vom Abkommen Gebrauch macht zahlen und was im Vergleich ein Steuerehrlicher?

Das hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Das Abkommen enthält dazu eine Formel, aus der jeder Interessierte die Höhe der individuellen Nachbesteuerung berechnen kann.

Der Steuersatz liegt zwischen 19 und 34 Prozent des Kapitals. Verrechnungs- und Abzugsmöglichkeiten bestehen nicht.

Frage 9: Glauben Sie, dass die Steuerhinterzieher auf das Angebot eingehen werden?

Es handelt sich um ein faires Angebot reinen Tisch für die Vergangenheit zu machen und in Zukunft nicht mit Schwarzgeldanlagen in der Schweiz festzusitzen.

Künftig sind mit diesen versteuerten Geldern auch Investitionen in Deutschland möglich, ohne dass man Angst haben muss, dass das Finanzamt die Herkunft des Geldes dargelegt haben möchte und Steuerstrafverfahren drohen.

Im Übrigen sollte sich jeder, der das Angebot nicht annehmen möchte überlegen, dass es weltweit immer weniger sichere Häfen für Schwarzgeld geben wird.

Angebote, wie sie mit diesem Abkommen verbunden sind, gibt es nicht oft.

Frage 10: Haben die USA nicht etwas Besseres in ihren Verhandlungen erreicht?

Ein abschließendes Ergebnis dieser Verhandlungen gibt es noch nicht.

Im Übrigen ist nicht anzunehmen, dass die Politik der USA gegenüber der Schweiz in Steuersachen erfolgreicher ist als die deutsche Politik. Deutschland verfügt inzwischen über weit mehr Daten deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz als die USA über ihre Steuerpflichtigen in der Schweiz.

Außerdem hat Deutschland mit dem Abkommen sichergestellt, dass zukünftig deutsche Steuerpflichtige in der Schweiz ihre Steuern dem deutschen Fiskus nicht mehr vorenthalten können.

Frage 11: Werden weiterhin die vorhandenen Daten aus bereits erworbenen CDs ausgewertet?

Ja.

Die Daten werden auch weiterhin ausgewertet. Dies ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe b und Artikel 17 des Abkommens.

Frage 12: Konnte in den Verhandlungen nicht erreicht werden, dass die Schweiz die Namen der Hinterzieher nennt?

Die Namen von Bankkunden unterliegen in der Schweiz dem gesetzlich festgelegten und strafbewährten Bankgeheimnis. Da einem Bankkunden nicht anzusehen ist, ob er Schwarzgeld anlegt oder nicht, gilt das Bankgeheimnis selbstverständlich auch für diese Personen.

Eine rückwirkende Durchbrechung des Bankgeheimnisses würde eine belastende Rechtsänderung für die Vergangenheit bedeuten, die auch im Deutschland verfassungsrechtlich problematisch wäre. Es kann von der Schweiz in der Beziehung nicht mehr verlangt werden, als in Deutschland möglich wäre.

Frage 13: Gibt das Abkommen die Möglichkeit für Deutschland die Steuerhinterzieher, die die Schweiz verlassen und daher von den Möglichkeiten des Abkommens keinen Gebrauch machen, ausfindig zu machen?

Das Abkommen sieht in Artikel 16 vor, dass Deutschland von der Schweiz die zehn Hauptziele des Vermögensabflusses (Ranking) genannt bekommt sowie die Zahl der deutschen Anleger, die ihre Vermögenswerte in diese Ziele verbringen.

Deutschland bemüht sich, sowohl auf Ebene der OECD durch Ausweitung des Standards bei Auskunftersuchen (Gruppenanfrage) als auch bilateral in Verhandlungen mit potenziellen Zielgebieten die Personen genannt zu bekommen, die die Schweiz zwischen Unterschrift und Zahltag verlassen.

III. Allgemeine Fragen, die das Abkommen insgesamt betreffen

Frage 1: Ist das Abkommen verfassungswidrig?

Das Abkommen ist nicht verfassungswidrig.

Zur Vereinbarkeit des Abkommensinhaltes mit dem Grundgesetz hinsichtlich der Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7 des Abkommens:

Die Nachversteuerung durch Einmalabgabe entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Als milderer Mittel kommt vorliegend nicht eine Mitteilung der

Schweizer Banken an deutsche Behörden über das Vorhandensein von Konten in der Schweiz von Personen mit Wohnsitz in Deutschland in Betracht, denn die schweizerischen Zahlstellen sind an das strafrechtlich geschützte Bankgeheimnis in der Schweiz gebunden. Die Besteuerung für die Vergangenheit kann nur pauschal erfolgen, da sie ansonsten nicht administrierbar wäre. Darüber hinaus wurde in den Verhandlungen als berechtigtes Anliegen der Schweiz anerkannt, dass die Privatsphäre der Bankkunden für die Vergangenheit nicht rückwirkend durchbrochen werden konnte. Auch wir haben mit rückwirkenden Maßnahmen verfassungsrechtliche Probleme. Daher konnten wir von der Schweiz nicht mehr verlangen, als uns in ähnlicher Lage innerstaatlich möglich wäre.

Frage 2: Glauben Sie, dass der Bundesrat dem Abkommen zustimmen wird?

Die Bundesregierung ist überzeugt, dass die Landesregierungen den Abkommensentwurf gewissenhaft und frei von Vorurteilen prüfen werden. Sie ist sich bewusst, dass im Detail unterschiedliche Auffassung zur Steuergerechtigkeit bestehen, geht jedoch davon aus, dass es Ziel von Bund und Ländern sein muss, sowohl im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit als auch im Hinblick auf die Haushaltslage alle Steuerpflichtigen gleichmäßig und zeitnah zur Steuerzahlung heranzuziehen egal, wo sie ihr Vermögen angelegt haben.

Frage 3: Mit wie viel Einnahmen rechnen Sie?

Dies lässt sich nicht beziffern, da das Aufkommen von vielen Variablen abhängt (Anlagevolumen, individuelle Anlagesituation, individuelles Empfinden des Verfolgungsdrucks).

Gewiss ist jedenfalls, dass zwei Milliarden Schweizer Franken dem deutschen Fiskus zufließen werden. Dies ist mehr als das Strafbefreiungserklärungsgesetz 2003 mit seinen 1,4 Milliarden Euro erbracht hat.

Frage 4: Besteht die Gefahr, dass das Abkommen in der Schweiz scheitert, z. B. an einem Referendum?

Das wird die Zukunft zeigen.

Frage 5: Warum wurde der Entwurf des Abkommentextes nicht sofort nach Paraphierung veröffentlicht?

Das beschriebene Vorgehen wurde gewählt, um möglichst sicherzustellen, dass der vertrauliche Entwurf des Abkommens nicht zu früh an die Öffentlichkeit gelangt, da

ansonsten Verhaltensreaktionen der betroffenen Steuerpflichtigen nicht auszuschließen gewesen wären. Dies gilt insbesondere für Artikel 16 des Abkommens, der Hinweise über Personen an die deutsche Finanzverwaltung vorsieht, die nach Unterzeichnung des Abkommens ihr Vermögen aus der Schweiz transferiert haben.

Frage 6: Besteht ein Interesse anderer Staaten an dem Abkommen und eventuell auch an einem ähnlichen Abkommen mit der Schweiz?

Mit UK hat die Schweiz bereits ein im Wesentlichen identisches Abkommen paraphiert, das demnächst unterzeichnet werden soll.

Andere EU-Staaten haben sich bereits die Inhalte informieren lassen und zum Teil ein eigenes Interesse bekundet (z. B. Griechenland).

Frage 7: Gibt es zu diesem Abkommen eine Alternative?

Nach meiner Ansicht gibt es keine Alternative.

Druck wurde auf die Schweiz lange genug vergeblich ausgeübt. Die mir bekannten Reaktionen aus der Schweiz bestätigen mich darin, dass ein für Deutschland günstigeres Verhandlungsergebnis in der Schweiz keinerlei Chance gehabt hätte unterschrieben zu werden, geschweige das Gesetzgebungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen.